

DER LANDRAT

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**70.5 G 562.0022/14/7.9.1
08. November 2017**

**SARVAL Fischermanns GmbH
Rennbachstr. 101
45768 Marl**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Verwertung
von Kategorie 3 Material und dem Schmelzen von tierischen Fetten
Produktionsumstellung der Linie 2**

- I. Genehmigungstenor**
 - II. Umfang der Genehmigung**
 - III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
 - IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeine Festsetzungen**
 - 2. Baurecht / vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Hygienevorschriften und Veterinärrecht**
 - 5. Wasserwirtschaft**
 - V. Hinweise**
 - VI. Kostenentscheidung**
 - VII. Begründung**
 - VIII. Rechtsmittelbelehrung**
- Anhang I – Inhaltsverzeichnis**
- Anhang II – Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 14.11.2014 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45768 Marl, Rennbachstr. 101, Gemarkung Marl, Flur 15, Flurstücke 82, 83, 86 und 88 eine Anlage zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut und einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß den Nrn. 7.9.1 und 7.3.2.1 jeweils G und E des Anhangs der 4. BImSchV zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für die baulichen Anlagen.
- Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Marl

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Änderung der zweiten Verarbeitungslinie zur Verarbeitung von Kat. III Material nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit einer Verarbeitungskapazität von 10 t/h, genehmigt unter dem Az.: 70.5 G 562.00010/12/0709.1 i. V. m. der Genehmigung zur Proteinhydrolyse Az.: 70.5 G 562.0009/12/0709.1, bestehend aus:

- BE I Erweiterung der Rohwarenannahme um eine Mulde auf 3 Rohwarenmulden, sowie die notwendigen Nebeneinrichtungen,
- BE III Trocknung und Entfettung um 3 Hydrolysatoren (Sterilisatoren), 3 Trikanter sowie die notwendigen Nebeneinrichtungen,
- BE V Fettreinigung drei Separatoren zur Feinreinigung des gewonnenen Fettes und die notwendigen Nebeneinrichtungen,
- BE VI Abluftreinigungsanlagen bestehend aus dem Biofilter mit 2 Biobeeten, Kreuz- und Gegenstromwäscher sowie den notwendigen Nebeneinrichtungen,

Die Verarbeitungskapazität der Verarbeitungslinien 1 und 2 bleibt unverändert bei 18,5 t/h und die Schmelzleistung der Fettlinie bleibt unverändert bei 7,25 t/h.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die geprüften bautechnischen Nachweise sind dem Bauordnungsamt Marl in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

In der Anlage dürfen keine Borsten eingesetzt werden, ausgenommen sind kleine Beimengungen bzw. Anhaftungen von Borsten am Eingangsmaterial.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen des Bescheides Az.: 70.5 G 562.00010/12/0709.1 vom 10. September 2013 bleiben unberührt, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.4 Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der UIB mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Die technischen Anlagen und Einrichtungen des Vorhabens (elektr. Anlage, Rauchabzugsanlage usw.) sind entsprechend der Verordnung über die Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 durch Prüfsachverständige (§3 der PrüfVO NRW) prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind vor der ersten Inbetriebnahme dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

- 3.1.1 Die von den Anlagen einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern: Markweg 99, Leusheider Weg 110, Am Hofe 21, Am Hofe 9 und Frentroper Straße 91

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Das Auf- und Abladen von Mulden während der Nachtzeit im Freien darf nur auf den zusätzlich schallgedämpften Muldenstellplätzen erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Schalldämpfungen jederzeit ordnungsgemäß funktionieren. Wenn das nicht sichergestellt werden kann, ist am östlichen Rand der Muldenstellplätze eine wirksame Schallschutzwand nach Maßgabe eines anerkannten Sachverständigen für Schallschutz zu errichten.

- 3.1.3 Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen einen Messbericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich direkt zu übersenden.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

3.2 Luftreinhaltung

- 3.2.1 Die geruchsbeladene Abluft der Linie 2, die als Raumluft im Annahme- und Produktionsbereich anfällt, ist mit dem Kreuzstromwäscher vorzubehandeln und über die Biobeete I und III zu führen.

Die Raumluftabsaugung ist so zu dimensionieren, dass die diffusen Emissionen an geruchsbeladener Abluft über geöffnete Hallentore und -türen sicher verhindert werden.

- 3.2.2 Die Türen und Tore sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nur kurzzeitig zum An- und Abliefern bzw. zum Eintreten oder Verlassen der Gebäude zu öffnen. Die Rohwarentladung in die Annahmemulden darf nur bei geschlossenen Hallentoren erfolgen.

- 3.2.3 Die Abluft der Quellenabsaugung der Inertgase (stark geruchsbelastete Abluft) ist als Teilstrom zu erfassen und dieser Teilstrom ist mit dem Gegenstromwäscher und anschließend mit einem Aktivkohlefilter vorzubehandeln.
Nach der Vorbehandlung ist der Teilstrom dem Abluftstrom der Hallen- und Produktionsraumabsaugung vor Eintritt in den Kreuzstromwäscher zuzuführen.
Das Aktivkohlefilter ist mit Brandmelde- und Brandlöscheinrichtungen auszustatten.
- 3.2.4 Das Biofilter ist nach Maßgabe der VDI-Richtlinie 3477 März 2016 (VDI 3477) anzulegen und zu betreiben, so dass im Reingas kein Rohgasgeruch wahrnehmbar ist. Der filterspezifische Eigengeruch (biogener Geruch) des Biofilters darf 500 GE/m³ nicht überschreiten. Dafür ist das Milieu im Filtermaterial einschließlich der Sauerstoffversorgung der Mikroorganismen im Filter so einzustellen, dass die Komponenten der Stoffwechselprodukte der Mikroorganismen mit dem Geruch von Waldboden und Pilzen in Verbindung gebracht werden können (vergl. Ziffer 5.3 der VDI 3477).
- 3.2.5 Zur Feuchtigkeitsregulierung des Filtermaterials ist das Biofilter mit einer Materialbefeuchtungseinrichtung gem. VDI 3477 Ziffer 7.3.2.4 auszustatten.
- 3.2.6 Für den Betrieb des Biofilters ist eine Betriebsanleitung entsprechend Ziffer 7.2.1.2 der VDI 3477 und nach Maßgabe des Filterherstellers bzw. eines Sachverständigen zu erstellen. Hierbei sind insbesondere regelmäßige Kontroll-, Prüf- und Wartungstätigkeiten festzulegen. Darüber hinaus sind auch regelmäßige Kontroll-, Prüf- und Wartungsarbeiten der zugehörigen Abluftbehandlungsanlagen einschließlich der Luftkondensatoren festzulegen, damit die Biofilter ausreichend geschützt sind.
Für die Prüf-, Kontroll- und Wartungstätigkeiten der Abluftreinigungssysteme ist Betriebspersonal zu bestimmen und anhand der v. g. Betriebsanweisung umfassend zu schulen.
- 3.2.7 Für die Abluftreinigungssysteme, d. h. die Biofilter und alle Abluftvorbehandlungsanlagen, ist ein Betriebstagebuch gem. der VDI 3477 Ziffer 7.2.1.3 und nach Maßgabe der Anlagenhersteller oder eines Sachverständigen anzulegen. In dem Betriebstagebuch sind alle wesentlichen Vorkommnisse des Betriebsablaufes, einschließlich Störungen, Wartungen, Filtermaterialaustausch, Messungen mit ihren Ergebnissen usw. aufzuzeichnen.
Das Betriebstagebuch ist nach der letzten Aufzeichnung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 3.2.8 Die Anlagenauslastung ist an die Leistungsfähigkeit der nachgeschalteten Anlagenkomponenten bei ungünstigen Betriebsumständen anzupassen, so dass diese Komponenten nicht überlastet werden. Die v. g. Anlagenkomponenten sind insbesondere, Luftkondensatoren, Abluftreinigungssysteme oder die Kläranlage und ungünstige Betriebsumstände sind, z. B. hohe und langanhaltende Außentemperaturen im Sommer, großer Anteil an Einsatzstoffen mit hohem Wassergehalt.

4. Hygiene und Veterinärrecht

- 4.1 Zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein dürfen gemäß Anhang X Kapitel II der VO (EU) Nr. 142/2011 nur tierische Nebenprodukte aus Material der Kategorie 3 oder Erzeugnisse aus solchen tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 Buchstaben n, o und p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, verwendet werden.

- 4.2 Grundsätzlich sind in nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlagen die allgemeinen Hygieneanforderungen (Art. 25 der VO (EG) Nr. 1069/2009) einzuhalten.
Zudem sind bei Anwendung der Verarbeitungsmethode 1 die Anforderungen gemäß Art. 8 und 9 i. V. m. Anhang IV Kapitel I, II, III Buchstabe A der VO (EU) Nr. 142/2011 zu erfüllen, hierzu zählen u.a.:
- die Unterteilung des Verarbeitungsbetriebes in einen reinen und einen unreinen, angemessen voneinander getrennten Bereich,
 - ein überdachter Annahmeort für tierische Nebenprodukte im unreinen Bereich, der leicht zu reinigen und desinfizieren ist; Abwasser muss ohne weiteres vom Fußboden abfließen
 - genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal,
 - eine ausreichende Heißwasser- und Dampferzeugungskapazität,
 - die Ausstattung der Anlagen mit geeichten Messgeräten zur Überwachung der Temperaturentwicklung, Druckmessung sowie Aufzeichnungsgeräte zur ständigen Aufzeichnung der Messergebnisse,
 - ein angemessenes Sicherheitssystem zur Vermeidung unzulänglicher Erhitzung,
 - Vermeidung der Rekontamination der Folgeprodukte durch angelieferte tierische Nebenprodukte,
 - geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Behälter, in denen tierische Nebenprodukte angeliefert werden und der Transportmittel, in denen sie befördert werden,
 - ein betriebseigenes Labor oder die Inanspruchnahme eines externen Labors,
 - eine Einrichtung zur Kontrolle auf das Vorhandensein von Fremdkörpern, wenn Material verarbeitet wird, das zur Verfütterung bestimmt ist,
 - ein dokumentiertes Schädlingsbekämpfungsprogramm,
 - ein HACCP-Konzept,
 - die Verarbeitungsmethode 1 (Drucksterilisation) beinhaltet, dass die tNP mit einer maximalen Partikelgröße von 50 mm auf eine Kerntemperatur von über 133°C zu erhitzen sind und bei einem absoluten Druck von mindestens 3 bar mindestens 20 Min. ununterbrochen auf dieser Temperatur zu halten sind,
- 4.3 Die Fertigstellung der Anlage ist dem LANUV NRW, Abteilung 8, Fachbereich 87, Leibnitzstr. 10, 45659 Recklinghausen unverzüglich anzuzeigen, damit die technische Prüfung und die veterinärrechtliche Abnahme erfolgen können.
Vor der Inbetriebnahme ist die Anlage von den technischen Sachverständigen des LANUV NRW zu überprüfen. Falls Mängel mit Prüfbericht festgestellt werden, sind diese vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben.

Veterinärrechtliche Hinweis:

Die Anlage ist, wie zugelassen, mit der Verarbeitungsmethode 1 gemäß Anhang IV, Kapitel III, Buchstabe A der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zu betreiben. Die in der Anlage hergestellten Folgeprodukte müssen als verarbeitetes Protein in den Verkehr gebracht werden.

5. Wasserwirtschaft

- 5.1 Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagentechnik darf erst nach der vollständigen Inbetriebnahme und ausreichender Betriebsstabilität der neuen, Betriebskläranlage (MBR-Anlage, Belebungsbecken einschließlich Ultrafiltrationsanlage) erfolgen.
- 5.2 Die Abwasserableitung aus der Verarbeitungslinie 2 darf zu keiner andauernden Überlastung der Betriebskläranlage führen. Die Verarbeitungslinie 2 ist so zu betreiben, dass die Einhaltung der festgelegten Überwachungswerte zur Abwassereinleitung in den Rennbach nicht gefährdet wird.
Bei einer quantitativen oder qualitativen Überlastung im Zulauf zur Betriebskläranlage sind geeignete innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Kläranlagenüberlastung zu ergreifen.
- 5.3 Für den Regelbetrieb wird eine externe Abfuhr des anfallenden gewerblichen Abwassers untersagt.
Nur in seltenen Ausnahmefällen und bei Schadensfällen darf zum Schutz der Betriebskläranlage und des Gewässers Rennbach, nach Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde, ggf. temporär eine externe Entsorgung des gewerblich anfallenden Abwassers stattfinden. Zeitgleich ist ein Abhilfe- und Maßnahmenkonzept aufzustellen, das geeignet ist sehr kurzfristig die Ursache einer Kläranlagenüberlastung zu beseitigen.
- 5.4 Es ist eine Prüfung im Hinblick auf die Möglichkeit zur Reduzierung der Abwasserableitung durch Wiederverwertung bzw. innerbetriebliche Nutzung durchzuführen. In die Prüfung sind auch mögliche Einsatzstellen bei Fa. ReFood GmbH einzubeziehen.
Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist bis zum **01.11.2018** vorzulegen. Ggf. vorhandene bereits betriebene Wiederverwendungen des anfallenden innerbetrieblichen Abwassers am Standort Rennbachstraße 101 ist, soweit zutreffend, zu erläutern.
- 5.5 Die Abwasserbeseitigung der genehmigten Produktionslinie muss den, im jeweils geltenden Erlaubnisbescheid zur Einleitung des in der Betriebskläranlage gereinigten Abwassers, gestellten Anforderungen entsprechen, soweit diese Anforderungen den Herkunftsbereich der Produktionslinie 2 berühren. Dieses betrifft das gesamte Abwasserentsorgungssystem, beginnend an den Anfallstellen der genehmigten Produktionslinie bis zur Einleitungsstelle in den Rennbach.

Wasserwirtschaftliche Hinweise:

Entgegen der Betriebsbeschreibung zu Pkt. BE VIII – Abwasserbehandlungsanlage (S. 5-5) wird das Sanitärabwasser **nicht** von den Anfallstellen einer Fettabscheidung und anschließend über das Zulaufpumpwerk der Betriebskläranlage zugeführt.

Das Sozialabwasser wird seit dem Jahr 2015 über Pumpwerke und eine Druckrohrleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Marl eingeleitet.

Die Allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 – 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – AbwV sind zu beachten.

Die Anforderungen des Anhangs 20 Teil B u. D der Abwasserverordnung sind zu beachten.

Die Anforderungen des Anhangs 31 Teil B Abs.1 Pkt. 1.u. 2. sowie Abs. 3 der Abwasserverordnung sind zu beachten.

V.

Hinweise

1. Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der UIB mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbefähigung des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
4. Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der UIB den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin/dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW - gelten auch für bauliche Anlagen und sonstige Anlagen im Sinne der Bauordnung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden.
6. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind gemäß §§ 75 (7) bzw. 82 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW – mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wegen der erforderlichen Standsicherheitsnachweise fallen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - AVerwGebO NRW - Auslagen an, die als Kosten von der Bauaufsichtsbehörde erhoben werden.
7. Die Gebühren für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen werden von der Bauaufsichtsbehörde gesondert erhoben.

VI.

Kostenentscheidung

Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten der Anlagen zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	1.700.000,- €
Rohbaukosten	52.000,- €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

bis zu	50.000.000 €		
$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$		=	€
$2.750 + 0,003 \times (1.700.000 - 500.000)$		= gerundet	6.350,- €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung. Eine solche eingeschlossene behördliche Entscheidung liegt nicht vor.

Somit werden als Gebühr festgesetzt: 6.350,- €

An Auslagen sind angefallen entsprechend der beigefügten Belege ./. €

Somit sind zu zahlen: 6.350,- €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Kreis Recklinghausen
Bankverbindung: Sparkasse Vest RE
Kontonummer: 90 000 241
Bankleitzahl: 426 501 50
IBAN: DE27 4265 0150 0090 0002 41
BIC: WELADED1REK

Kassenzeichen: XR7000004267RX

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des **Kassenzeichens** erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte das Kassenzeichen an.

VII.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 14.11.2014 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 03.12.2014 vor. In 2017 ist die SARVAL GmbH durch Änderung der Gesellschafter in die SARVAL Fischermanns GmbH umgewandelt worden.

Das Vorhaben umfasst die wesentliche Änderung der zweiten Verarbeitungslinie auf der Basis der zeitlich befristeten Genehmigung zur Proteinhydrolysierung, vom 27.12.2012, Az.: 70.5 G 562.0009/12/0709.1 ohne dass die genehmigte Verarbeitungskapazität von 10 t/h geändert wird. Mit der Versuchsanlage waren schon vor Antragstellung dieser Genehmigung gute Produktergebnisse im Dauerbetrieb erzielt worden, ohne dass sich die Emissions- bzw. Immissionssituation des Standortes negativ verändert hat.

Das beantragte Vorhaben entspricht einer Anlage nach den Ziffern 7.9.1 und 7.3.2.1 jeweils G und E des Anhangs der 4. BImSchV und bedarf der Genehmigung nach dem BImSchG.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde zugestimmt, da sich durch die praktische Erfahrung im Dauerbetrieb, der zeitlich befristet genehmigten Versuchsanlage zur Proteinhydrolysierung, gute Ergebnisse bei der Produktentwicklung eingestellt haben und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarbarschaft bewirkt wurden. Zusätzlich sollten die Abluftreinigungssysteme im erheblichen Umfang vergrößert und mit Vorbehandlungsanlagen und Teilstrombehandlung aufgerüstet werden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) der Kreisverwaltung Recklinghausen gegeben.

Das Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und entspricht der Ziffer 7.15.1 und 7.18.1 jeweils Spalte 2 Buchstabe A des Anhangs 1 UVPG. Die Genehmigung der Produktionslinie 2 wurde in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter dem Az.: 70.5 G 562.0010/12/0709.1 unter Einbeziehung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Das jetzt vorliegende Verfahren fällt unter die Regelungen des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 3c S. 1 und 3 nach den Vorgaben des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf.

Die v. g. Feststellung, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedarf, ist nach § 3a UVPG in Anwendung des § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Internet auf den Seiten der Kreisverwaltung Recklinghausen
- im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 1172/2017 vom 07.11.2017

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Der Bürgermeister der Stadt Marl

- Bauordnungsamt
- Planungsamt

Der Landrat des Kreises Recklinghausen

- Untere Landschaftsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Gesundheitsamt
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2 Arbeitsschutz
- LANUV NRW

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Fragen des Immissionsschutzes hat die UIB als Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit geprüft.

Während des Genehmigungsverfahrens kam es zu vermehrten und berechtigten Geruchsbeschwerden in der Nachbarschaft der Anlage, deren Ursache nicht einfach ermittelt werden konnte. Deshalb wurde das Genehmigungsverfahren zu dem Zeitpunkt ruhend gestellt, solange die Ursachen nicht erkannt und Abhilfe geschaffen wurde.

Es wurden umfangreiche Untersuchungen und Prüfungen nach der Ursache der Geruchseinwirkungen seitens des Betreibers mit Unterstützung und Beauftragung von externen Fachfirmen und Gutachtern sowie den Anlagenherstellern einzelner Komponenten durchgeführt. Darüber hinaus wurden Untersuchungen und Testbetriebe mit messtechnischer Unterstützung, Auswertung und Beratung durch die Uni Stuttgart sowie des LANUV NRW in Detailfragen vorgenommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, die Ursache für die erheblichen Geruchseinwirkungen entstanden bei der Verarbeitung von reinen Schweineborsten, es entstehen dabei hohe Konzentrationen an Ammoniak- und Schwefelverbindungen, die bei bestimmten Prozessbedingungen so konzentriert auf die Biobeete wirkten, das trotz der Vorbehandlung der Abluft durch Gegenstrom- und Kreuzstromwäscher die Biologie der Biofilter dauerhaft gestört wurde und ihre Funktion erheblich eingeschränkt bzw. zur Wirkungslosigkeit geführt hat.

In der Phase wurde der Einsatz von Borsten untersagt und alle Maßnahmen ergriffen, die Biofilter wieder in den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu bringen. Hierfür wurde eine weitere Abluftvorhandlung durch einen Aktivkohlefilter in den hochbelasteten Teilstrom der Quellenabsaugung eingesetzt. Daran anschließend wurden umfänglich, unter Begleitung externer Fachunternehmen, die Biofilter saniert, wobei letztlich das Biofiltermaterial ausgetauscht werden musste, um ein gutes Milieu für die Bakterien zu schaffen.

In diesem Zeitraum fiel aus anderen Gründen auch eine Geruchsmessung durch Rasterbegehung. Die Messungen begannen im Januar 2015 und erstreckten sich über ein Jahr. Anhand von Zwischenergebnissen der Rasterbegehung konnten zu Beginn auch die erhöhten Geruchseinwirkungen, wie auch den deutlichen Rückgang der Geruchseinwirkungen nach der Ursachenerkennung und dem Abstellen der Borstenverarbeitung, dem Einsatz des Aktivkohlefilters und der Sanierung der Biofilter dokumentiert werden.

Die Borstenverarbeitung war immer noch Wunsch des Antragstellers, so dass insgesamt zwei Mess- und Testkampagnen Borsteneinsatz geplant und in 2016 und 2017 durchgeführt wurden. Bei den beiden Kampagnen wurden umfangreichste Messungen und Analysen der Zusammensetzung der Abluft durchgeführt und weitere zusätzliche Abluftreinigungssysteme wurden auf ihre Tauglichkeit und Wirtschaftlichkeit getestet.

Im Ergebnis ist die Borstenverarbeitung mit zusätzlichen Abluftreinigungssystemen sicher möglich. Wie die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist, ist von meiner Seite nicht zu beurteilen, jedoch nach der Aussage des Antragstellers sollen Borsten nicht mehr verarbeitet werden. Insofern wird das Genehmigungsverfahren weiter fortgesetzt, jedoch wird in der Genehmigung die Verarbeitung von Borsten bis auf unvermeidbare Anteile im Einsatzmaterial ausgenommen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde von dem Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde die Immissionsprognose für Gerüche vom 28.10.2014, Bericht Nr. M117678/01 und die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M104537/03 vom 04.09.2014 jeweils vom Sachverständigen Müller-BBM vorgelegt.

Die Immissionsprognose für Gerüche weist für das Vorhaben die Irrelevanz der Zusatzbelastung nach der GIRL im Einwirkungsbereich nach, insbesondere im Bereich des Immissions-schwerpunktes der Anlage. Die v. g. Geruchsmessung durch Rasterbegehung hat im Ergebnis bestätigt, dass die Beurteilungswerte nach GIRL im Einwirkungsbereich des Standortes eingehalten werden, lediglich im Nahbereich wurden die Beurteilungswerte im Außenbereich überschritten. Bei diesen Ergebnissen sind auch die Geruchseinwirkungen der vorstehend beschriebenen Borstenverarbeitung mit seinen Auswirkungen auf das Abluftsystem und die daraus erfolgten Reaktionen und Maßnahmen enthalten, so dass die Immissionssituation im Nahbereich auch deutlich verbessert wurde.

Im Genehmigungsbescheid sind hinsichtlich des Immissionsschutzes Nebenbestimmungen aufgenommen worden, die insbesondere aus den Erfahrungen der Überwachung der Anlage beim Betrieb der Versuchsanlage einschließlich der beschriebenen Störung, Ursachenforschung und -behebung sowie der Sanierung und Wartung der Biofilter i. V. m. der ordnungsgemäßen Vorbehandlung der Abluft notwendig sind. Damit die Biofilter sicher geschützt werden ist die Verarbeitung von Borsten ausgeschlossen worden, ausgenommen sind Borstenmengen, die nicht zu verhindern sind, z. B. kleine Mengenbeigaben im Einsatzmaterial bzw. Anhaftungen von Borsten im Einsatzmaterial.

Beim Lärmschutz wurden die Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten festgesetzt. Weiterhin ist festgesetzt, dass insbesondere die zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an den Muldenstellplätzen, die im Bescheid 70.5 G 562.00010/12/0709.1 gefordert wurden, dauerhaft wirksam sein müssen. Sollten die Maßnahmen nicht dauerhaft wirksam sein, so ist eine entsprechende Lärmschutzwand zu realisieren.

Nach der Umsetzung des Vorhabens ist die Einhaltung der Lärmrichtwerte durch Lärmmessung nachzuweisen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 BauGB gegeben, der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplans Nr. 210 der Stadt Marl. Belange des Landschafts- und Naturschutzes sind nicht betroffen, da sie schon im Bebauungsplanverfahren behandelt wurden.

Im Umfang der Genehmigung ist die Befreiung über die geringfügige Überschreitung von 79 m² von der festgesetzten Grundfläche (GR) von 11.800 m² des Bebauungsplanes Nr. 210 enthalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,67 und bleibt unter 0,8. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen bestehen von Seiten der Stadt Marl aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Befreiung von den Festsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB unbeschadet privater Rechte Dritter.

Die Kläranlage ist ein notwendiger Anlagenteil zum Betrieb der Anlagen auf dem Standort und mit der modernisierten und vergrößerten Kläranlage, die im Oktober 2017 in Betrieb genommen wurde, ist die Abwasserbehandlung auf dem Standort an den erhöhten Abwasseranfall durch das Vorhaben angepasst. Mit Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung wird sichergestellt, dass die 2. Verarbeitungslinie erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die modernisierte Kläranlage betriebsstabil eingefahren ist.

Die beantragten Änderungen stellen aus tierseuchenrechtlicher Hinsicht keine wesentlichen Änderungen der Gefährdung nach der maßgeblichen Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung dar.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rebacz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0022/14/7.9.1 vom 08.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Antrag, Formular 1, Blatt 1 u. 2	2 Blatt
2. Übersicht der behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse u. Zulassungen	2 Blatt
3. Einleitung u. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1 Blatt
4. Topographische Karte Auszug	
5. Amtlicher Lageplan M 1 :250	
6. Lageplan M 1 : 500	
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung bestehende Anlage	14 Blatt
8. Grundfließbild genehmigt Anlage	
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung geänderte Anlage	12 Blatt
10. Grundfließbild geänderte Anlage	
11. Verfahrensließbild Abluftsystem	
12. Übersichtsplan der Produktion, Z.-Nr. 07 133 44 0	
13. Formulare 2 bis 6	27 Blatt
14. Beschreibung der Emissionen	8 Blatt
15. Zeichnung Wäscher Grundriss, Z.-Nr. 07 133 39 9.1	
16. Zeichnung Wäscher Schnitte, Ansicht, Z.-Nr. 07 133 39 9.2	
17. Beschreibung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
18. Sicherheitsdatenblätter Natronlauge	14 Blatt
19. Sicherheitsdatenblätter Schwefelsäure	11 Blatt
20. Sicherheitsdatenblätter Wasserstoffperoxid-Lösung	7 Blatt
21. Sicherheitsdatenblätter Salpetersäure	10 Blatt
22. Beschreibung Herkunft und Verbleib der Abfälle	1 Blatt
23. Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
24. Formular Bauantrag	2 Blatt
25. Angaben zum Bauantrag	5 Blatt
26. Formular Baubeschreibung	2 Blatt
27. Formular Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	4 Blatt
28. Berechnungen umbauter Raum und Rohbaukosten	2 Blatt
29. Brandschutzkonzept vom 24.03.2015, Projektnummer 11 9 206	36 Blatt
30. Zeichnung Grundriss Z.-Nr. SARVAL-R101-BA-G01.0	
31. Zeichnung Ansichten, Schnitt A-A, Z.-Nr. SARVAL-R101-BA-A01.0	
32. Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M104537/03 vom 04.09.2014, Müller-BBM Sachverständiger	26 Blatt
33. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. den Kriterien der Anlage 2 des UVPG, Bericht Nr. M116334/01 vom 04.09.2014, erstellt Müller BBM	33 Blatt
34. Immissionsprognose, Bericht Nr. M117678/01 vom 28.10.2014, Müller-BBM Sachverständiger	50 Blatt
35. Angaben zum Abwasser	9 Blatt

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0022/14/7.9.1 vom 08.11.2017

Zitierte Vorschriften

- | | |
|---------------|--|
| 4. BImSchV | Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1720, berichtigt S. 3140) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637) |
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.09.2017 (GV.NRW. S. 760) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831) |
| BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) |
| BauPrüfVO | Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2016 (GV. NRW. 2017 S. 2) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1691) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) außer Kraft getreten am 01.05.2013 |

EG-VO 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.November 2009, S. 1)
Eu-VO 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG, L 54 vom 26.Februar 2011)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VDI 3477	VDI-Richtlinie 3477 Ausgabe März 2016, Biologische Abgasreinigung

VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)